

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

Quellensteuer

An:
Arbeitgeber und
Grenzgänger mit Ansässigkeit im DE-
Grenzraum

10. März 2020

Änderung im Verfahrensablauf bei Anwendung der Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen i.S. des Artikels 15a Abs. 2 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz sowie des Verhandlungsprotokolls vom 18.12.1991

Per 1. Januar 2021 treten verschiedene Änderungen im Bereich der Quellensteuer in Kraft. Wir haben dies zum Anlass genommen, unsere Abläufe zu überprüfen und wo nötig anzupassen:

bis Steuerjahr 2020	ab Steuerjahr 2021
Einreichung der Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen (Gre-3) ohne Eingabefrist	Einreichung Gre-3 bis spätestens am 31. März des Folgejahres (die Eingabefrist ist nicht erstreckbar, verspätet eingereichte Formulare werden nicht unterzeichnet)
Einzelaufstellung der Tage der Nichtrückkehr ist zwingende Beilage	Zwingende Beilagen: Einzelaufstellung der Nichtrückkehrtage, Kopie Ansässigkeitsbescheinigung (Formular Gre-1 resp. Gre-2), Kumulativjournal, Lohnausweis, Angaben zur Tarifbestimmung
keine Beanstandung/Rückweisung bei Fehlen von zusätzlichen Unterlagen wie z.B. Lohnausweis oder Angaben zur Tarifeinstufung	Rückweisung an den Arbeitgeber bei Unvollständigkeit (unvollständig ausgefülltes Formular, fehlende Beilagen)
Rücksendung i. d. R. an den Arbeitgeber	Rücksendung erfolgt ausschliesslich an den Arbeitgeber
Nachbesteuerung zum ordentlichen Tarif erfolgt über den Arbeitnehmer	Nachbesteuerung zum ordentlichen Tarif erfolgt über den Arbeitgeber (zur Weiterverrechnung an den Arbeitnehmer)

Durch diese frühzeitige Information zur Verfahrensänderung hoffen wir, ab 1. Januar 2021, eine reibungslose Umsetzung sicherzustellen.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Ruth Gautschi, Sachbearbeiterin, ruth.gautschi@ag.ch, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse